Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 9

Artikel: Die Frau in der schweizerischen AHV : nach einem der Frauenkommission des Gewerkschaftsbundes in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1964 erstatteten Bericht

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frau in der schweizerischen AHV[1]

Daß die Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes es für nötig befunden hat, sich mit der Stellung der Frau in der AHV zu befassen, läßt darauf schließen, daß sie diese Stellung als eine besondere, von der Stellung der übrigen Versicherten verschiedene ansieht und daß sie diese Besonderheit nicht unbedingt als gegeben und befriedigend, vielleicht gar als für die Frauen nachteilig hält.

Ich unternehme deshalb im folgenden den Versuch, diese vermeintlich besondere Stellung der Frau in der schweizerischen AHV anhand einzelner Hauptkapitel des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, nach dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1964, zu untersuchen, die geltenden gesetzlichen Lösungen zu kommentieren und strittige Fragen zu beurteilen. Diese Beurteilung ist dabei eine rein persönliche und bindet selbstverständlich weder die Frauenkommission noch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Dabei sei mir gestattet, vom Schlußergebnis dieser Ueberprüfung das Folgende vorwegzunehmen.

Es gibt in der AHV-Gesetzgebung nur relativ wenige Sonderbestimmungen für die Frauen, und zu ihnen haben in der Hauptsache drei Gründe Veranlassung gegeben:

1. die physische Natur der Frau, soweit sie von derjenigen des Mannes verschieden ist;
2. die geltende zivilrechtliche Ordnung, die diejenige einer Männergesellschaft ist; und
3. versicherungs*rechtliche* Gründe.

Die versicherten Personen

Zu diesem Kapitel sind im Hinblick auf eine allfällige Sonderstellung der Frau nur ganz wenige Bemerkungen zu machen. Im Rahmen des bei der AHV geltenden allgemeinen Versicherungsobligatoriums gelten die Frauen, ohne Ausnahme für den Kreis der schweizerischen Wohnbevölkerung, *in genau gleicher Weise* als versicherte Personen wie die Männer, ob sie nun erwerbstätig seien oder nicht, ob sie selbständig- oder unselbständigerwerbend seien. Auf die Behandlung des Ehepaares als *eine* Versicherungseinheit wird in den Kapiteln Beitragspflicht und Rentenanspruch zurückzukommen sein.

---

[1] Nach einem der Frauenkommission des Gewerkschaftsbundes in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1964 erstatteten Bericht.

Eine *Ausnahme* von dieser Regel besteht in der *freiwilligen* Versicherung für Auslandschweizer. Ehefrauen *nicht* freiwillig versicherter Auslandschweizer können sich selbst und allein (ohne ihren Ehemann) nur dann freiwillig versichern, wenn der Ehemann nach den Bestimmungen des AHVG keine Möglichkeit hat oder hatte, sich der freiwilligen Versicherung anzuschließen. Sie können aber die Versicherung in jedem Falle freiwillig weiterführen, wenn sie unmittelbar vor der Eheschließung freiwillig oder obligatorisch versichert waren.

Die hier vorliegende Sonderbestimmung für Frauen von Auslandschweizern ist *versicherungsrechtlich* begründet. Es könnte nicht wohl zugelassen werden, daß ein Auslandschweizer mit hohem Einkommen sich durch Nichtanschluß an die freiwillige Versicherung um die Leistung von Solidaritätsbeiträgen drücken, seine erwerbslose Ehefrau sich aber zu den Minimalbeiträgen der Versicherung anschließen und dadurch die jetzt doch relativ hohe Minimalrente sichern könnte. Damit würde der betreffenden Ehefrau, und selbstverständlich auch dem Ehepaar, zulasten der übrigen Versicherten ein erheblicher materieller Vorteil eingeräumt.

Die Beitragspflicht

Grundsätzlich sind *alle Versicherten* zwischen dem vollendeten 20. (bzw. 17.) Altersjahr und dem Entstehen des Anspruchs auf Altersrente beitragspflichtig (Art. 3, Abs. 1 AHVG). Aber es gibt gemäß Art. 3, Abs. 2, AHVG *Befreiungen* von der Beitragspflicht.

Im Zusammenhang mit unserem Thema interessieren uns die Buchstaben *b* und *c* dieser gesetzlichen Bestimmung, die die *nichterwerbstätige Ehefrau* von Versicherten, die im Betrieb des Ehemannes *ohne Barlohn mitarbeitende Ehefrau* und die *nichterwerbstätige Witwe* von der Beitragspflicht befreit.

Zu beachten ist vor allem, daß Befreiung von der Beitragspflicht heißt, daß auch *nicht etwa freiwillig* Beiträge geleistet werden können. In der obligatorischen Versicherung ist man entweder nach Gesetz beitragspflichtig oder nicht; eine freiwillige Beitragsleistung kann es in einer obligatorischen Versicherung grundsätzlich nicht geben.

In bezug auf die *nichterwerbstätige Ehefrau* geht die Befreiung von der Konzeption aus, daß in der schweizerischen AHV das Ehepaar *eine* einzige Versicherungseinheit bildet, daß der Ehemann entsprechend unserem Zivilrecht das Haupt der Familie ist und daß er für die nichterwerbstätige Ehefrau deshalb die Beitragspflicht *mit* erfüllt.

Würde die AHV beide Ehegatten als getrennte Versicherungseinheiten behandeln, so hätte beim allgemeinen Versicherungsobligatorium, das die ganze Wohnbevölkerung lückenlos erfassen

will, auch die nichterwerbstätige Ehefrau Beiträge zu leisten. Wäre sie vermögenslos, so hätte sie den Minimalbeitrag zu erbringen, bei erheblichem persönlichem Vermögen würden aber die Bestimmungen über die Beiträge der Nichterwerbstätigen u. U. zu einer erheblich höheren Beitragsveranlagung führen.

Die logische Konsequenz wäre, beiden Ehegatten einen getrennten persönlichen Anspruch auf je eine einfache Altersrente zuzusprechen; Ehepaar-Altersrenten könnte es keine geben.

In materieller Beziehung würde eine solche Lösung zunächst einmal zu einer höheren Beitragsbelastung der verheirateten Männer im Vergleich zu den ledigen führen, denn der Beitrag der nichterwerbstätigen, vermögenslosen Ehefrau müßte ja aus dem Einkommen des Ehemanns aufgebracht werden.

Die jetzige Lösung, nach der die Beiträge von vollständig vermögenslosen Nichterwerbstätigen durch den Wohnsitzkanton, eventuell unter Beteiligung der Wohnsitzgemeinde, aufgebracht werden müssen, könnte für verheiratete Frauen unmöglich aufrechterhalten werden. Es wäre offensichtlich ein stoßender Unsinn, wenn Kantone und Gemeinden Beiträge für persönlich vermögenslose, nichterwerbstätige Ehefrauen aufzubringen hätten, deren Ehemann ein normales und u. U. sehr hohes Erwerbseinkommen oder entsprechendes Vermögen hätte.

Zu dieser Mehrbelastung durch Beiträge käme aber in vielen Fällen auch noch eine Benachteiligung in bezug auf die Höhe der Renten.

Nehmen wir den Fall eines Versicherten, der Beiträge geleistet hat, die zur maximalen Rente führen. An Ehepaar-Altersrente bekommt er heute 5120 Fr. Wenn zwei einfache Altersrenten in Frage kämen, so bekäme der Ehemann die maximale einfache Altersrente im Betrage von 3200 Fr., die Ehefrau, die keine oder nur wenig Beiträge geleistet hätte, die minimale einfache Altersrente von 1500 Fr., was zusammen nur 4700 Fr. ergäbe. Erst beim maßgeblichen durchschnittlichen Jahresbeitrag des Ehemannes von weniger als 385 Fr., was nach der Aufwertung der Beiträge durch die 6. Revision des AHVG einem Durchschnittseinkommen von 7250 Fr. und weniger entspricht, wären zwei einfache Altersrenten vorteilhafter.

Bei der *mitarbeitenden Ehefrau* (ohne Barlohn) könnte man sich vielleicht fragen, ob sie nicht Beiträge für den Naturallohn entrichten sollte. Aber im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrauen, die für ihre Mitarbeit keinen Barlohn beziehen (was wohl in aller Regel zutreffen wird), gelten nach allgemeinen Auffassungen eben *nicht* als erwerbstätig, und zum andern kann man sie nicht anders behandeln als die Lehrlinge (allgemein) und als andere mitarbeitende Familienmitglieder, die ebenfalls für reinen Naturallohn (ohne Barlohn) der Beitragspflicht nicht unterstellt sind. Im übrigen ginge auch in diesem Falle der Beitrag einfach

aus dem Verdienst des Ehemannes bzw. aus dem Familienverdienst. Zweimal könnte der gleiche Verdienst sowieso nicht veranlagt werden. Man müßte also zuerst dem Ehemann den Abzug des Naturallohnes an seine Frau von seinem Verdienst zubilligen und diesen Naturallohn dann bei der Ehefrau der Beitragspflicht unterstellen. Wenn das aber bei den Selbständigerwerbenden gemacht würde, warum dann nicht auch bei allen Unselbständigerwerbenden?

Das wäre eine komplizierte, völlig sinnlose Regelung, und die Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt und im eigenen Geschäft würde zum Arbeitsverhältnis im Dienste des Ehemannes gestempelt, dazu noch zu einem beispiellos schlechten «Lohn». Die Behandlung des Ehepaares als *eine* Versicherungseinheit ist eine zweckmäßige Lösung, sie entspricht dazu unserem Zivilrecht und sicher auch dem gesunden Volksempfinden.

In bezug auf die *nichterwerbstätigen Witwen* ist bei der Ausarbeitung der AHV lange darüber debattiert worden, ob sie der Beitragspflicht unterstellt werden sollen oder nicht. Man hat sie schließlich befreit, weil man gleichzeitigen Rentenbezug (Witwenrente) und Beitragszahlung nur im Erwerbsfalle zulassen wollte. Da auch bei den nichterwerbstätigen Witwen wohl in den weitaus meisten Fällen nur der Minimalbeitrag von 12 Fr. pro Jahr in Frage käme, würde er sich auf die Höhe der künftigen Altersrente kaum auswirken. Es würden also Beiträge erhoben, denen kein Gegenwert in Form höherer Renten gegenüberstehen würde.

Schließlich ist noch zu beachten, daß die Befreiung von der Beitragspflicht nicht etwa wegen fehlender Beitragsjahre zur Ausrichtung von Pro-rata-Renten führt. Nach Art. 29bis, Abs. 2, AHVG werden bei der Berechnung der einer Ehefrau oder einer geschiedenen Frau zukommenden einfachen Altersrente die Jahre, während deren sie gesetzlich von der Beitragsleistung befreit war, als Beitragsjahre gezählt.

In bezug auf die *Beitragsbemessung* sind die Frauen den Männern vollständig gleichgestellt.

Der Rentenanspruch

Der Hauptunterschied zwischen Männern und Frauen in bezug auf die Voraussetzungen zum Rentenanspruch und zugleich auch der hauptsächlichste Streitpunkt ist das *Rentenalter*.

a) Das Frauen-Rentenalter

Im Anfang war das Rentenalter für Männer und für Frauen gleich auf das vollendete 65. Altersjahr angesetzt, und zwar, das sei hier ausdrücklich festgehalten, ausschließlich aus *finanziellen* Gründen.

Schon bei der Ausarbeitung der AHV war man aber der Ansicht, das das Frauen-Rentenalter tiefer angesetzt werden sollte als dasjenige für Männer. Die Herabsetzung zunächst um zwei Jahre auf das vollendete 63. und schließlich in der 6. Revision um ein weiteres Jahr auf das vollendete 62. Altersjahr war ein Entgegenkommen an eine allgemeine und immer wieder erhobene Forderung. Dabei ging diese Forderung fast immer auf einen Altersunterschied von fünf Jahren, wie er fast bei allen öffentlichen und vielen privaten Pensionskassen und bei den meisten ausländischen Sozialversicherungen besteht; die Frauen sollten also beim vollendeten 60. Altersjahr rentenberechtigt werden.

Bei der ersten Herabsetzung um zwei Jahre hat sich keinerlei Widerstand gemeldet, die Maßnahme ist allgemein begrüßt worden, kritisiert wurde im umgekehrten Sinne, daß sie eben nicht weit genug gehe.

Erst im Verlaufe der 6. Revision wurden Stimmen gerade aus Frauenkreisen laut, die den Standpunkt, vertraten, die Frauen sollten *gleich, aber nicht günstiger* behandelt werden als die Männer. Aber einheitlich waren diese Stimmen bei weitem nicht, und ohne daß ich das beweisen könnte, bin ich der Ueberzeugung, daß auch die Mehrheit der Frauen ein tieferes Rentenalter für die Frauen gegenüber den Männern befürworte. Das beweist natürlich noch nicht die Richtigkeit der nunmehr getroffenen Maßnahme oder gar des angestrebten Rentenalters 60 für Frauen. Ich bin aber davon überzeugt, daß sie auch *sachlich* richtig ist.

Von der Lebenserwartung und damit von der potentiellen Dauer des Rentenbezuges aus gesehen, würde sich eigentlich eine gegenteilige Regelung aufdrängen. Die Frauen werden im Durchschnitt älter als die Männer, sie beziehen – also auch bei gleichem Rentenalter – mehr Jahresrenten als diese. Aber das besagt noch nichts über den Moment, in dem der *Bedarf* auf Renten bei den Frauen am häufigsten eintritt.

Ich bin der Ansicht, daß Frauen im Durchschnitt früher als Männer erwerbsunfähig oder jedenfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit erheblich eingeschränkt werden. Die Soziologen bestreiten das und verweisen auf eine kanadische Untersuchung – leider die einzige, die es geben soll –, die diese bisher weitgehend für gültig gehaltene Ansicht widerlege oder jedenfalls nicht bestätige. Meines Erachtens wird dabei einiges übersehen, das in einer solchen Untersuchung nicht so leicht zu «erheben», zu werten und zu gewichten ist.

Einmal wird die erwerbstätige Frau während des Erwerbslebens rein umfangmäßig, zeitlich, stärker beansprucht als der Mann. Frauen haben ja, wenn sie erwerbstätig sind, immer zwei Berufe: denjenigen, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben, und denjenigen der Hausfrau. Das trifft nicht etwa nur für verheiratete

Frauen zu. Auch die alleinstehende Frau, die ledige und die Witwe, wird in aller Regel neben ihrer Erwerbstätigkeit auch noch ihren eigenen Haushalt, vielfach aber auch denjenigen von Angehörigen, besorgen und bei den herrschenden Verhältnissen, sowohl in bezug auf die Frauenlöhne wie in bezug auf den Arbeitsmarkt, besorgen *müssen*. Stark ins Gewicht fällt das natürlich bei der verheirateten Frau mit Kindern. Bei ihr muß die Tätigkeit als Hausfrau und Mutter wohl in aller Regel als *zweiter Vollberuf* angesehen werden.

Zum anderen ist aber auch zu beachten, daß viele Frauenberufe sogenannte Dienstleistungsberufe sind, in denen die den Beruf ausübende Frau im direkten (vielfach körperlichen) Kontakt mit der Kundschaft steht. Ich denke dabei etwa an die Verkäuferin, an die vielen Berufe in der Gesundheits- und, wenn man so will, in der «Schönheits»pflege, die Krankenschwester und Krankenpflegerin, die Coiffeuse, die Maniküre und Pediküre usw. Denken wir weiter an Modistinnen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen usw., ja sogar die Sekretärin kann hier, vielleicht in etwas eingeschränktem und anderem Sinne, genannt werden.

In vielen dieser Frauenberufe, in denen die Frau im direkten und meist auch körperlichen Kontakt mit der Kundschaft steht, wird die Erwerbsfähigkeit aus rein *physischen* Gründen früher eingeschränkt als in anderen Berufen, vor allem aber als in fast allen Männerberufen. Einen alten Kellner zum Beispiel nimmt jedermann in Kauf solange er noch agil ist, attraktiv oder gar «schön» braucht er keinesfalls zu sein; bei der älteren «Kellnerin» ist das schon wesentlich anders, da ist die äußere Erscheinung vielfach geradezu bestimmend für die Berufschancen.

Diese Tatsachen darf man einfach nicht übersehen, und die AHV, die ja in gewissem Rahmen Ersatz für altershalber verlorene oder beeinträchtigte Erwerbsmöglichkeiten bietet, muß dem nach Möglichkeit Rechnung tragen. Nur aus Gründen der «Gleichbehandlung» ein gleiches Rentenalter für Männer und Frauen zu vertreten, heißt m. E. sich auf einen rein formalen Gleichmacherstandpunkt stellen, der den tatsächlich unterschiedlichen Bedingungen für die beiden Geschlechter nicht gerecht wird. Dieser Gleichmacherstandpunkt erinnert mich ein wenig an das berühmte gleiche Recht für Reiche und Arme, unter den Brücken von Paris zu «wohnen».

Meines Erachtens muß die Stellung der Frau in bezug auf das Rentenalter sogar noch weiter verbessert werden, sobald es die Finanzen der AHV erlauben. Wir müssen m. E. zu der Regelung kommen, die in fast allen öffentlichen und vielen privaten Pensionskassen und bei den meisten ausländischen Sozialversicherungen gilt, nämlich daß der Frau die Altersrente fünf Jahre früher zugesprochen wird als dem Manne. Diese Faustregel, und ohne eine solche kommt eine soziale Altersversicherung natürlich nicht aus, hat sich bewährt.

Man darf diesbezüglich auch nicht etwa auf die Invalidenversicherung verweisen; sie vermag den bestehenden Verhältnissen nicht gerecht zu werden, weil die Anforderungen in bezug auf die Invalidität zu hoch geschraubt werden müssen. Eine Frau, die wegen ihres Alters und ihrer altershalber äußeren Erscheinung ihren Beruf nicht mehr ausüben kann oder darin viel geringere Verdienstchancen hat als eine junge und attraktivere, ist natürlich noch nicht invalid, schon gar nicht im Sinne der Invalidenversicherung. Die AHV kann den bestehenden Verhältnissen in gewissen Grenzen Rechnung tragen, und sie soll es meines Erachtens auch.

b) Die Ehepaar-Altersrente

Betrachten wir nun aber die geltenden Voraussetzungen zum Bezug der *Ehepaar-Altersrente.* Sie sind seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 unverändert geblieben: die Ehepaar-Altersrente wird dem 65jährigen oder älteren Ehemann ausgerichtet, wenn seine Ehefrau im gleichen Zeitpunkt das 60. Altersjahr vollendet hat oder mindestens 50 Prozent invalid ist. Daß das während 16 Jahren unverändert gegolten hat, könnte darauf schließen lassen, daß jedermann damit einverstanden gewesen sei und eine Aenderung sich nicht aufgedrängt habe. Das gerade Gegenteil ist der Fall, das zum Bezug der Ehepaar-Altersrente notwendige Frauenalter 60 war wohl die Vorschrift, die am frühesten, am häufigsten und am heftigsten angegriffen war. Warum sie trotzdem so lange gehalten hat, werden wir gleich sehen.

Zunächst muß in der Frauenkommission des Gewerkschaftsbundes, die sich durchwegs aus erwerbstätigen und wahrscheinlich auch mehrheitlich alleinstehenden Frauen zusammensetzen wird, ein Wort zum vielgehörten Argument gesagt werden, die verheiratete Frau werde auf Grund der soeben festgehaltenen Bestimmung *früher* rentenberechtigt als die alleinstehende. Das ist unrichtig. Die verheiratete Frau wird im Gegenteil (einmal abgesehen von den Fällen, in denen sie das Rentenalter [62] früher erreicht als ihr Ehemann das seine [65]), streng genommen, *überhaupt nie* rentenberchtigt. Hier muß der Grundsatz in Erinnerung gerufen werden, über den wir schon gesprochen haben, der zwar *expressis verbis* nicht im Gesetz steht, aber der sich aus der getroffenen Ordnung über den Rentenanspruch ergibt, daß nämlich in der schweizerischen AHV das Ehepaar *eine* einzige Versicherungseinheit bildet. Die Leistung, die dieser Versicherungseinheit ausgerichtet wird, eben die Ehepaar-Altersrente, steht nun aber *dem Ehemann* zu (Art. 22, Abs. 1, AHVG). Die ganze Ehepaar-Altersrente «gehört ihm», er ist darüber verfügungsberechtigt, und die Ehefrau kann auch nicht etwa auf den 60prozentigen Zuschuß zur einfachen Altersrente Anspruch erheben, der die Leistung zur Ehepaar-Altersrente macht.

Diese gesetzliche Regelung berücksichtigt wiederum unser Zivilrecht: Der Ehemann ist das Haupt der Familie, er ist Frau (und Kindern) gegenüber unterhalts- und nicht etwa nur unterstützungspflichtig. Allerdings muß er auch die Ehepaar-Altersrente wie übrigen Erwerb und allfälliges Vermögen soweit notwendig zum Unterhalt seiner Familie verwenden; sorgt er zum Beispiel nicht für seine Ehefrau, so kann auch AHV-rechtlich eine Maßnahme gegen ihn ergriffen werden, über die noch zu reden sein wird.

Von einer bei der verheirateten Frau (im Vergleich zur alleinstehenden) früher eintretenden Rentenberechtigung kann also keine Rede sein.

Nun haben wir bereits festgestellt, daß die verlangten Voraussetzungen zum Bezug der Ehepaar-Altersrente immer sehr stark kritisiert wurden. Wer wegen der verlangten altersmäßigen Voraussetzung bei der Ehefrau die Ehepaar-Altersrente noch nicht beziehen konnte und bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung auf die einfache Altersrente angewiesen blieb, verlangte im allgemeinen, daß das erforderliche Alter der Ehefrauen gesenkt werde, etwa auf 55 oder gar 50 Jahre.

Aber was bei der getroffenen Regelung als stoßend empfunden wurde, war nicht so sehr das Frauenalter 60 an sich, sondern die *Grenzfälle*. Dazu kam in den ersten AHV-Jahren noch der Umstand, daß die Renten nur an zwei Terminen, dem 1. Januar und dem 1. Juli jeden Jahres, zu laufen begannen und daß auch der Ersatz einer einfachen Altersrente durch die Ehepaar-Altersrente nur zu diesen beiden Terminen vorgenommen wurde. Solche Grenzfälle gibt es nun aber bei jeder altersmäßigen Voraussetzung, und je tiefer man mit dem Frauenalter gegangen wäre, desto zahlreicher wären sie geworden.

Zunächst muß doch grundsätzlich darauf hingewiesen werden, daß die Ehepaar-Altersrente, wie die einfache Altersrente und wie es ihr Name sagt, eben eine *Altersrente* für beide Ehegatten ist. *Jede* altersmäßige Voraussetzung in bezug auf das Alter der Ehefrau könnte deshalb sicher nicht fallengelassen werden. Aber man hätte mit dem notwendigen Frauenalter doch ziemlich tief hinuntergehen können, wenn man gleichzeitig noch eine zweite Voraussetzung in bezug auf die *Dauer der Ehe* verlangt hätte. Dann wären mögliche Mißbräuche durch Zweckheiraten weitgehend ausgeschlossen worden.

Nun ist ja in der 6. Revision des AHVG eine *andere Lösung* getroffen worden, indem aus der Invalidenversicherung die Institution der *Zusatzrente* an Ehemänner übernommen wurde, deren Ehefrau die altersmäßige Voraussetzung für die Zusprechung der Ehepaar-Altersrente noch nicht erfüllt. Statt der Ehepaar-Altersrente, die sich auf 160 Prozent der einfachen Altersrente beläuft, erhält der Ehemann für seine Ehefrau, die zwischen 45 und 60 Jahre alt ist, zu einer einfachen Altersrente einen Ehepaarzuschlag von 40 Prozent.

In bezug auf die ebenfalls mit der 6. Revision eingeführten *Zusatzrenten für Kinder* sind Frauen und Männer absolut gleichgestellt.

c) Die geschiedene Frau

Untersuchen wir nun noch kurz die Stellung der *geschiedenen* Frau. Sie ist in bezug auf die *Witwenrente* der Ehefrau gleichgestellt, wenn und soweit der geschiedene Ehemann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Das scheint mir eine angemessene Lösung zu sein; weiterzugehen müßte stoßend wirken. Würde man die geschiedene Frau beim Tode ihres geschiedenen Mannes *uneingeschränkt* der Witwe gleichstellen, so würde sie durch den Tod des geschiedenen Mannes bessergestellt als in ihrem Stand als geschiedene Frau. Dazu besteht nun aber keinerlei Anlaß; es muß genügen, daß sie durch den Tod des geschiedenen Mannes nicht die ihr zugesprochenen Unterhaltsbeiträge verliert. Auf mehr kann sie keinen Anspruch erheben, weil schließlich nach der Scheidung die Ehe nicht mehr bestanden hat. Aus einem nicht bestandenen Zustand können aber keine Ansprüche abgeleitet werden.

Auch in bezug auf die Ehepaar-Zusatzrente ist die geschiedene Frau der Ehefrau gleichgestellt, nur lauten hier die Bedingungen etwas anders: Sie ist es, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann.

Schließlich ist noch der schon gestreifte Fall zu betrachten, in dem ein Ehemann nicht für seine Ehefrau sorgt oder wo die Ehegatten (ohne daß die Ehe geschieden wäre) getrennt leben. Die Ehe besteht als rechtlich weiter, und es können nicht zwei einfache Altersrenten an die beiden Ehegatten ausgerichtet werden. Entsprechend dem zivilrechtlichen Status der bestehenden Ehe hat vielmehr der Ehemann zunächst einfach den Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

In den genannten Fällen (Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Ehemann oder getrennte Ehe) kann nun aber die Ehefrau für sich die halbe Ehepaar-Altersrente beanspruchen. Wird ihr dieser Anspruch zugesprochen, so bekommt der Ehemann die andere Hälfte der Ehepaar-Altersrente, nicht etwa eine einfache Altersrente.

d) Die wiederverheiratete Witwe

Nun bleibt aber noch der Fall der *wiederverheirateten Witwe* zu behandeln. Mit der Wiederverheiratung fällt selbstverständlich die Witwenrente dahin. In der 6. Revision der AHV haben die Vertreterinnen der Frauenorganisationen in der AHV-Kommission versucht, das Wiederaufleben der Witwenrente zu erreichen, falls

die Ehe, die zum Dahinfallen der Witwenrente geführt hat, wieder geschieden wird, eventuell auch nur nach einem gewissen kurzen Bestand der Ehe.

Dem konnte aber aus rechtlichen Gründen, die die Sozialversicherung nicht einfach ignorieren kann, nicht Folge gegeben werden. Die Witwe, die sich wieder verheiratet, gibt ihren Witwenstand auf, sie wird zur verheirateten Frau wie eine ledige Frau, die sich verheiratet. Wenn nun diese neue Ehe wieder geschieden wird, so wird die betreffende Frau nicht wieder Witwe, sondern eben geschiedene Frau, und die vor der Ehe bezogene Witwenrente kann nicht wieder aufleben.

Anders ist es nun aber in den relativ seltenen Fällen, in denen eine Ehe *ungültig* erklärt wird. In diesem Falle ist es rechtlich so, als habe die Ehe nie bestanden, und die betreffende Frau nimmt ihren früheren Stand wieder an. War sie ledig, so wird sie durch die Ungültigerklärung der Ehe wieder ledig, war sie Witwe, so wird sie wieder Witwe. Diesen Rechtsverhältnissen ist durch Art. 46, Abs. 2, AHVG Rechnung getragen worden. Ein vor Eingang einer Ehe bestandener Witwenrentenanspruch lebt nach der *Ungültigerklärung* der Ehe wieder auf, wenn die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat (nach einer solchen Dauer ist eine Ungültigerklärung fast ausgeschlossen) und der Mann der Frau keine Unterhaltsbeiträge schuldet oder nachweisbar nicht imstande ist, geschuldete Unterhaltsbeiträge tatsächlich auch zu bezahlen. Das ist, vor allem im letztgenannten Falle, eine sehr weitgehende Regelung; sie rechtfertigt sich nur, weil Ehen oft wegen Geisteskrankheit ungültig erklärt werden und der Geisteskranke dann meistens nicht in der Lage ist, an sich geschuldete Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich zu leisten.

Schlußfolgerungen

Das sind meines Wissens alle Fälle, in denen Frauen durch Bestimmungen des AHVG oder der dazugehörigen Vollzugsverordnung (AHVV) besonders berührt werden und wo sich eine besondere Regelung aufgedrängt hat. Zusammenfassend möchte ich meiner Auffassung darüber Ausdruck geben, daß m. E. dort, wo im Hinblick auf die Frauen bei der AHV eine besondere Regelung notwendig war, diese Regelung in sachlich zweckdienlicher Weise gefunden wurde. Ich vermag keinen einzigen Punkt der AHV-Gesetzgebung zu entdecken, durch den die Frauen benachteiligt oder diskriminiert würden. Bei einigen Punkten wäre vielleicht eine noch vorteilhaftere Regelung *wünschbar*. Aber entweder verbietet sie sich zurzeit noch aus finanziellen Gründen oder aber im Hinblick auf unser Zivilrecht, das eben das Recht einer Männergesellschaft ist, oder aber eine andere Regelung würde zu einer Benachteiligung der übrigen Versicherten und besonders der Männer führen.

Die sich aufdrängende Schlußfolgerung ist eigentlich die, daß sich für künftige Revisionen keine besonderen Frauenprobleme mehr stellen, mit Ausnahme des umstrittenen *Rentenalters*, bei dem ich der Auffassung bin, daß es für Frauen auf das vollendete 60. Altersjahr gesenkt werden sollte, sobald das im Hinblick auf die finanzielle Lage der AHV und mit Rücksicht auf andere Verbesserungspostulate möglich ist.

Giacomo Bernasconi

Zinslose Hypotheken — ein Mittel gegen die Wohnungsnot?

Das Wohnungsproblem gehört bestimmt zu den dringlichsten Aufgaben, die unser Land zu lösen hat. Heute müssen zahlreiche Familienväter 40 und mehr Prozent ihres Einkommens für den Mietzins aufwenden, weil sie einfach keine ihrem Einkommen angemessene Wohnung finden können.

Renditenhäuser werden heute meist von Immobiliengesellschaften oder von Versicherungsgesellschaften erstellt, denen es nicht darum geht, möglichst billigen, sondern möglichst ertragreichen Wohnraum zu schaffen. In diesen Renditenhäusern kann sich ein Mann mit Brieftasche und guten Beziehungen vielleicht eine Zehnzimmerwohnung für 4000 Fr. im Monat sichern, doch wird man daselbst selten eine Vierzimmerwohnung für etwa 300 Fr. finden. Das Angebot an teuren Wohnungen vermag im allgemeinen die Nachfrage zu befriedigen. Für 600 Fr. kann man verhältnismäßig rasch eine Wohnung finden, doch eine Vierzimmerwohnung für die Hälfte dieses Betrages zu erhalten, ist sehr schwierig. Ein kleines Beispiel aus der Praxis: Ein Verwandter des Schreibenden besitzt ein älteres, jedoch gut unterhaltenes Vierfamilienhaus. Vor einiger Zeit wurde eine Wohnung frei (mit Einbaubad, Zentralheizung und Waschautomat), für die nur 260 Fr. Miete bezahlt werden müssen. Auf ein kleines Inserat hin meldeten sich über 150 Interessenten. Aus zahlreichen Offertenbriefen war eine tiefe Verzweiflung über die Wohnungsnot herauszulesen.

Wenn wir der Wohnungsnot steuern wollen, so müssen wir neue Wege suchen. Das Kommunalbautenwesen fristet in der Schweiz eher ein Schattendasein. Stärker entwickelt sind bei uns genossenschaftliche Siedlungen, doch ist auch ihre Zahl viel zu klein, um den Bedarf an billigen Wohnungen zu decken. Die Wege des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues sind gute Wege, und es ist zu hoffen, daß sie in Zukunft mit noch größeren Schritten begangen werden als bisher.